

Hygiene und des Zusammenlebens in der Gemeinschaft entsprechen.

1. § 3 enthält grundlegende Rechtsprinzipien und Rechtsgarantien für die wirksame Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Auf verfassungsrechtlicher Basis (vgl. Art. 19, 20 und insbesondere 86 bis 90 und 99 Verf.) sowie unter Berücksichtigung der bereits im Strafrecht der DDR erfolgten Präzisierung der verfassungsmäßigen Grundsätze (vgl. Art. 4, 5 und 7 StGB) richtet sich sein Inhalt darauf, die sozialistische Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug jederzeit voll zu wahren.

Namentlich aus dieser Sicht und in voller Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Position der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates zu den zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Personen (vgl. § 2 Abs. 1) bilden die im § 3 formulierten Prinzipien eine **verbindliche** und **unumstößliche Richtlinie** für die **inhaltliche Erfassung**, die **Handhabung** und **Verwirklichung** aller Normen dieses Gesetzes. Sie bilden somit zugleich eine **grundsätzliche Orientierung** für alle am Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug Beteiligten auf einen, streng nach Recht und Gesetz ausgerichteten, der sozialistischen Gesellschaft wesenseigenen humanen Umgang mit den Strafgefangenen.

2. Nach **Abs. 1** ist beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren. Als Prinzip der staatlichen Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen (vgl. Art. 86, 90 und 99 Verf.) dient sie der strikten Verwirklichung der Aufgaben und Verhaltensnormen, die von den Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse in Ausübung ihrer politischen Macht zum Gesetz erhoben wurden, um ihre sozialistischen Errungenschaften zu schützen und weiterzuentwickeln. Ihre strikte Wahrung bedeutet Einhaltung und Durchführung der Gesetze durch alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe und jeden Bürger und setzt die unbedingte Achtung der Gesetze voraus. Dazu gehört aber auch bzw. ist erforderlich, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu **ahnden** (vgl. Programm der SED, a.a. O., S.43.)